

Satzung des Kulturverein Lörzenbach e.V.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kulturverein Lörzenbach mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Fürth-Lörzenbach.

Er ist einzutragen in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinsame Pflege der Traditionen einer dörflichen Kirchweih im Fürther Ortsteil Lörzenbach sowie deren Organisation und Durchführung. Des Weiteren durch die Pflege des Ortsbildes im Sinne von Säuberungsaktionen der öffentlichen Anlagen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerischen haften.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Telefonnummer, E-Mailadresse], Bankverbindungsdaten, vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit sich zu seinem Ausschluss zu äußern. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das aktive und passive Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu beim Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des jeweiligen Kontos zu sorgen.

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlungen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Kernvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sieben Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder des Kernvorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Kernvorstand. Je zwei Mitglieder des Kernvorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch den Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich oder schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist für all das zuständig, für das der Vorstand nicht ausdrücklich zuständig ist. Beispielhaft die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes sowie die Satzungsänderungen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Dieses Verlangen ist schriftlich oder in Textform per E-Mail, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, gegenüber dem Vorstand vorzubringen.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert.

- (5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich in Textform per E-Mail dem Vorstand eingereicht und begründet sein.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Die Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Die Wahl des neuen Vorstandes.
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal wiedergewählt werden.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidungen über die eingereichten Anträge.
7. Auflösung des Vereins.

§ 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Protokollführer zu unterzeichnender Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den SV Grün-Weiss Lörzenbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24.03.2022 in Fürth-Lörzenbach beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Lörzenbach, den 24.03.2022

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift